

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Entfernung Gehwegschild "An der Ronne" in Köln-Lövenich
(Az.: 02-1600-112/14)**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.02.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt der Petentin für ihre Eingabe, spricht sich aber gegen die Entfernung des Gehwegschildes an der Straße „An der Ronne 256-262“ aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Die Petentin wendet sich dagegen, dass der Stichweg „An der Ronne 256 – 262“ nicht befahren werden darf und beantragt daher die Entfernung des Gehwegschildes (vgl. Anlage 1).
2. Der Stichweg „An der Ronne“ wurde im Rahmen des Erschließungsvertrages Nr. 1085 vom 15/18.11.1977 zwischen der Stadt Köln und dem damaligen Vorhabenträger ausgebaut. Dem Erschließungsvertrag lag der von der Gemeinde Lövenich beschlossene Bebauungsplan Nr. 57462/02-2 zugrunde. Der Bebauungsplan weist für die Fläche des Fußweges ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aus. Solche Ausweisungen erfolgen regelmäßig dann, wenn es sich um private Wegeflächen handelt. Entgegen der planerischen Konzeption als private Fläche wurde der Ausbau als Fußweg zum Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen des Erschließers gemacht und die Fläche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt übertragen.

Mit Beschluss der Bezirksvertretung 3 vom 16.12.1985 wurden die Wege als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgängerverkehr gewidmet. Der Widmungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 24.02.1986 und in den Tageszeitungen veröffentlicht. Damit erhielt der Weg den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche.

3. Da der Bebauungsplan für den Stichweg „An der Ronne“ keine Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche, sondern vielmehr eine Ausweisung als Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht enthält, wurde die Rechtmäßigkeit der Widmung, insbesondere hinsichtlich einer eventuellen Nichtigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) unterzogen.

Die Widmung wäre gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, wenn sie schwerwiegend fehlerhaft wäre. Das ist nicht der Fall.

Die nach Übertragung in städtisches Eigentum erfolgte Widmung berücksichtigt die textliche Begründung zum Bebauungsplan. Danach sollen die Einfamilienhausgruppen durch ein Fußwegesystem verbunden werden. Diese Fußwege erweitern sich an einige Stellen zu kleineren

Spiel- und Ruheplätzen. Garagen und Besucherstellplätze wurden gesondert festgesetzt. Die Schaffung nicht befahrbarer Bereiche entlang der Einfamilienhausgruppen entsprach somit dem Willen des Ortsgesetzgebers wie er in dem Bebauungsplan seinen Ausdruck gefunden hat. Die Grundzüge der Planung werden durch die Widmung folglich nicht berührt.

Durch die Widmung sind auch keine Rechte der Anlieger verletzt worden. Das in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entfaltet nur dann seine Wirkung, wenn es im Grundbuch mit dem Umfang des Rechtes und dem Kreis der Berechtigten eingetragen wird. Eine solche Eintragung hat nicht stattgefunden. Der Eigentümer (Erschließer) hat die Fläche unbelastet in das Eigentum der Stadt übertragen. Bleibt die Fläche nicht privat, sondern wird sie, wie im vorliegenden Fall, auf die Stadt übertragen, dann erübrigt sich eine die Erschließung sichernde Grundbucheintragung, weil die baurechtliche Erschließung im Rahmen der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche gesichert ist.

Der Erschließer hat den ca. 50 m langen Weg auf der überwiegenden Teilstrecke in einer Breite von rd. 3 m nach der Maßgabe des Erschließungsvertrages als Fußweg ausgebaut. Eine Wendemöglichkeit ist nicht vorhanden. Am Ende befindet sich vielmehr die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte „Verbreiterung zu einem kleinen Spiel- und Ruheplatz“. Eine Bordsteinabsenkung im Einmündungsbereich ist nicht gegeben. Nach der Bauordnung NRW (BauO NRW) sind Fußwege als Erschließungsanlagen bis zu einer Länge von 50 m ausreichend (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW). Die Grundstücke in der Stichstraße sind durch den nicht befahrbaren Wohnweg voll erschlossen.

4. Der Weg entlang der Hausgrundstücke „An der Ronne 256 – 262“ ist somit förmlich als Fußweg gewidmet. Auch eine Entfernung der Beschilderung würde an der wirksamen Widmung nichts ändern. Eine Befahrung des Weges wäre auch dann nicht zulässig.

In Anbetracht der Ausbauqualität und der Dimensionierung der Verkehrsfläche (lediglich 3 m Gehwegbreite) kann eine Umwidmung des Weges nicht erfolgen.

Anlagen